

7.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

7.1.0 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 18.02.98 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 21.02.97 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 18.03.97, geä. 07.10.97 HAT AM 05.05.-05.06.97 STATTEGUFUNDEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.3.0 DAS VERFAHREN NACH §4 ABS.1 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 23.04.97 DURCHGEFÜHRT (IN DER FASSUNG VOM 18.03.97, geä. 7.10.97) FRISTSETZUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BIS 05.06.97



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 18.03.97 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 05.05.97 BIS 05.06.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....

2. VERFAHREN

7.5.0 DAS VERFAHREN NACH §4 ABS.1 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 17.11.97 DURCHGEFÜHRT (IN DER FASSUNG VOM 18.03.97, geä. 7.10.97 UND 04.11.97 FRISTSETZUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BIS 24.12.97



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.6.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 18.03.97 geä. 07.10.97 u. 04.11.97 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 24.11.97 BIS 24.12.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.7.0 DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 07.04.98 DEN BEBAUUNGSPLANGEM.§ 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 18.03.97, geä. 07.10.97 u. 04.11.97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.8.0 DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §11 BauGB DEM LANDRATSAMT FREISING ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT FREISING HAT

() BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....)

KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

(x) MIT SCHREIBEN VOM 28.04.98 ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERSETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.



1. Freising, den

05.03.99

.....
Petz
ORR

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER

7.9.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGE-
VERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM 04.05.98
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE
AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER
BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB IN KRAFT.



ALLERSHAUSEN, DEN 25.05.98

.....
POPP 1. BÜRGERMEISTER